



CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Versicherer, ihre Rückversicherer
und die Gemeinsame Einrichtung KVG
An die Kantonsregierungen und die für die
Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen
An die Verbände der Leistungserbringer

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1/28
Unser Zeichen: Moc/Js
Bern, den 8. Dezember 2020

Informationen über Brexit betreffend die soziale Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, wie es mit den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der Schweiz in der Krankenversicherung weiter geht.

1 Ausgangslage

Am 20. Januar 2020 haben wir Sie über den Austritt von UK aus der EU auf den 31. Januar 2020 informiert. Wir haben Ihnen mitgeteilt, dass das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen) und das europäische Koordinationsrecht für die Sozialversicherungen (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) bis zum 31. Dezember 2020 unverändert weiter gelten.

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland wurde am 25. Februar 2019 das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens abgeschlossen. Zudem wird ein Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der EU vorbereitet. Gestützt auf diese beiden

Erlasse werden die unter dem Freizügigkeitsabkommen erworbenen Rechte mit einem Bezug zu UK geschützt.

2 Schutz von erworbenen Rechten

Der Schutz der erworbenen Rechte bedeutet, dass auf Personen, für die vor dem 1. Januar 2021 das Freizügigkeitsabkommen anwendbar war, die Regelungen des europäischen Koordinationsrechts für die Sozialversicherungen (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) solange weiter gelten, wie ihre grenzüberschreitende Situation andauert. Geschützt sind Rechte von schweizerischen, britischen oder EU-Staatsangehörigen, Flüchtlingen, Staatenlosen oder Familienangehörigen, die in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und UK erworben wurden. Aber auch Rechte von britischen Staatsangehörigen in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und einem EU-Mitgliedstaat oder die Rechte von Schweizer Staatsangehörigen in Bezug auf Sachverhalte zwischen einem EU-Mitgliedstaat und UK werden geschützt. Es wird z. B. auch ein britischer Staatsangehöriger, der in der Schweiz krankenversichert ist und in Deutschland wohnt, geschützt.

2.1 Auswirkungen auf die Versicherten der schweizerischen sozialen Krankenversicherung (KV)

Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente oder einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und die Entsandten mit Wohnsitz in UK bleiben in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Die Bescheinigungen A1 und S1 und die damit verbundenen Rechte und Pflichten gelten weiterhin. Die Kosten für medizinische Behandlungen werden über die Leistungsaushilfe übernommen.

Den Touristinnen und Touristen und Studentinnen und Studenten, die sich am 31. Dezember 2020 in UK aufhalten, stehen danach die Ansprüche aus der europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) weiterhin zu, d.h. sie haben Anspruch auf alle medizinischen Leistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Die Kosten werden über die Leistungsaushilfe übernommen.

Versicherte, die vor dem 31. Dezember 2020 eine geplante Behandlung aufgrund einer Bescheinigung S2 in UK begonnen haben, können diese Behandlung in UK auch danach weiterführen und die Kosten werden über die Leistungsaushilfe übernommen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 gelten auch weiter für bestimmte Personen, die nicht oder nicht mehr in einer grenzüberschreitenden Situation sind, wenn sie das Recht haben im anderen Staat zu arbeiten oder zu wohnen. Versicherten, die nach Ablauf ihrer Entsendung in der Schweiz arbeiten, stehen für Aufenthalte in UK weiterhin die Ansprüche aus der EKVK zu. Damit werden die notwendigen medizinischen Behandlungen über die Leistungsaushilfe übernommen. Das gleiche gilt auch für Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben und weiterhin hier wohnen.

2.1.1 Spezielle Bescheinigung

Es genügt nicht, wenn die Versicherten bei Behandlungen in UK ihre EKVK vorlegen. Um beurteilen zu können, ob es sich um eine versicherte Person mit erworbenen Rechten handelt oder nicht, braucht es eine vom schweizerischen Krankenversicherer ausgestellte spezielle Bescheinigung. Eine solche Bescheinigung kann die versicherte Person auch nachträglich verlangen, wenn eine Behandlung notwendig wird. Die Krankenversicherer sind auf Verlangen eines Versicherten verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen. Aus der genauen Angabe der Gültigkeitsdauer muss hervorgehen, dass die Ansprüche schon vor dem 1. Januar 2021 bestanden haben und danach weiterhin bestehen. Zum

jetzigen Zeitpunkt wissen wir noch nicht, ob es eine EU-weite Lösung geben wird. Vorerst ist die Bescheinigung auf der Internetseite der gemeinsamen Einrichtung zu verwenden: www.kvg.org – Versicherer – Koordinationsrecht – Dokumente EU/EFTA. Dort finden die Krankenversicherer auch die Informationen, wie sie anzuwenden ist. Sollte es nachträglich zu Änderungen kommen, werden die Versicherer auch auf dieser Seite darüber informiert. Verlangt eine versicherte Person am 1. Januar 2021 oder später eine solche Bescheinigung muss sie gegenüber dem Krankenversicherer glaubhaft darlegen können, dass sie Rechte aus dem Freizügigkeitsabkommen hat (der Studienbeginn, die Wohnsitznahme, der Beginn des Ferienaufenthalts usw. muss vor dem 1. Januar 2021 erfolgt sein).

2.2 Auswirkungen auf die Versicherten des nationalen Gesundheitsdienstes von UK (National Health Service, NHS)

Alle unter Ziffer 2.1 aufgeführten Fälle gelten umgekehrt auch für Versicherte des NHS, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten.

Die Bescheinigungen A1 und S1, die vor dem 1. Januar 2021 in UK ausgestellt wurden, gelten weiterhin. Geplante Behandlungen in der Schweiz mit der Bescheinigung S2, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, können danach weitergeführt werden, und die Kosten werden über die Leistungsaushilfe übernommen.

UK hat bereits zwei spezielle EKVK mit ihrem Wappen erstellt, die ihren Versicherten mit erworbenen Rechten abgegeben werden.

In der Beilage finden Sie ein Musterbeispiel der neuen EKVK für die Versicherten des NHS, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden. Im Ausland Studierende des NHS haben eine eigene EKVK. Davon wird auch ein Musterbeispiel in der Beilage aufgeführt. Studierende dürfen damit nur in dem Land die notwendigen Behandlungen vornehmen lassen, in dem sie studieren. Auf der Karte für Studierende wird deshalb unter Ziffer 6 am Ende des PIN das Land aufgeführt, in dem sie studieren. Wenn sie in der Schweiz studieren, dann steht nach dem PIN das Kürzel CH.

Ab dem 1. Januar 2021 dürfen bei Versicherten des NHS, die sich in der Schweiz mit der EKVK medizinisch behandeln lassen, nur beim Vorliegen einer solchen speziellen Karte die Kosten über die Leistungsaushilfe abgerechnet werden. Unter Ziffer 6 auf der Karte muss entweder CRA (Citizens' Rights Agreement) oder CH stehen.

Wenn die spezielle EKVK oder eine von der NHS Business Services Authority (NHSBSA) ad hoc ausgestellte provisorische Ersatzbescheinigung nicht vorgelegt werden kann, dann haben die schweizerischen Leistungserbringer Versicherte aus UK gleich zu behandeln wie Personen aus Drittstaaten. Nach dem NHS werden keine Kosten von medizinischen Behandlungen im Ausland übernommen. Die Versicherten haben einen genügenden anderweitigen Versicherungsschutz oder eine Kostengutsprache vorzuweisen. Ansonsten können die Leistungserbringer einen Kostenvorschuss verlangen.

3 Versicherte ohne erworbene Rechte

Befindet sich eine Person erst nach dem 31. Dezember 2020 in einer grenzüberschreitenden Situation (Ferien- oder Studienbeginn, Wohnsitznahme, Beginn der geplanten Behandlungen in UK oder in der Schweiz usw. erst nach dem 31. Dezember 2020), sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 nicht mehr auf diese Person anwendbar. Ab dem 1. Januar 2021 gilt das jeweilige nationale Recht.

3.1 Auswirkungen

In der KV gilt gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) das Wohnsitzobligatorium. Deshalb können Personen, die ihren Wohnsitz von der Schweiz nach UK ver-

legen, nicht in der Schweiz krankenversichert bleiben. Personen, die ihren Wohnsitz von UK in die Schweiz verlegen, werden in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit britischer Staatsangehörigkeit und ihre Familienangehörigen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, können gestützt auf Artikel 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) auf eigenes Gesuch hin der schweizerischen Versicherung unterstellt werden.

Auf Personen, die von der Schweiz nach UK entsandt werden, ist Artikel 4 KVV anwendbar. Gestützt auf das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und UK von 1968, das wahrscheinlich wieder anwendbar ist, beträgt die Entsendedauer zwei Jahre, von den Vertragsparteien kann im Einzelfall eine längere Frist vereinbart werden. Wenn sie sich auch in UK versichern müssen, ist auf Gesuch hin eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 KVV zu prüfen. Entsandte aus UK in die Schweiz können gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 KVV ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht stellen.

Touristinnen und Touristen und Studentinnen und Studenten aus der Schweiz, die KV versichert sind und die sich vorübergehend in UK aufhalten, haben Anspruch auf medizinische Notfallbehandlungen. Der Krankenversicherer übernimmt höchstens den doppelten Betrag der Kosten, die in der Schweiz vergütet würden (Art. 36 Abs. 2 und 4 KVV).

Wie bereits unter Ziffer 2.2 ausgeführt wird, sind Versicherte des NHS, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, gleich zu behandeln wie Personen aus Drittstaaten. Die schweizerischen Leistungserbringer haben bei einer medizinischen Behandlung abzuklären, ob sie einen genügenden Versicherungsschutz haben oder eine Kostengutsprache vorweisen können. Ansonsten können die Leistungserbringer einen Kostenvorschuss verlangen.

3.2 Zukünftige Regelung

Es ist vorgesehen, dass die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und UK durch neue Koordinierungsvorschriften geregelt werden; diese neuen Bestimmungen werden derzeit verhandelt. Über Änderungen werden wir Sie sobald als möglich informieren.

Die neusten Informationen zu Brexit finden Sie unter den folgenden Links des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html>

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit-sozialversicherungen.html>

Für die korrekte Umsetzung dieses Schreibens danken wir Ihnen herzlich und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

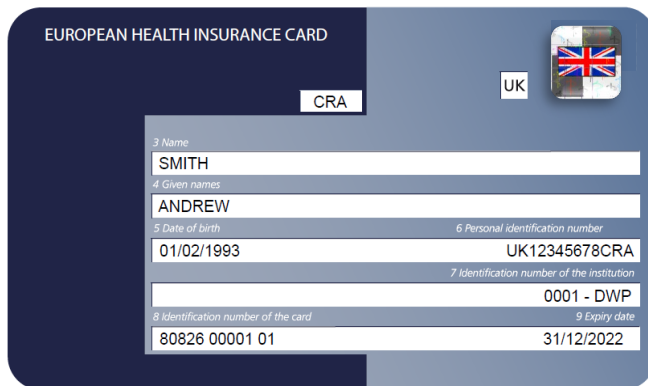
Abteilung Versicherungsaufsicht

Der Leiter a.i.


Cristoforo Motta

Beilage erwähnt

Neue EKVK für die Versicherten des NHS, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden



Neue EKVK für die im Ausland Studierenden des NHS (im Beispiel für die Verwendung in Frankreich)

